

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. • Postfach 821 • 24758 Rendsburg

Vorsitzenden des Umwelt- und Agrarausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herr Heiner Rickers  
Landeshaus, Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Ausschließlich per E-Mail: [umweltausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:umweltausschuss@landtag.ltsh.de)

Rendsburg, 1. Februar 2023

## Stellungnahme für das Fachgespräch zur aktuellen Situation bei der Nonnengans und Weiterentwicklung

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. (BVSH) bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zur aktuellen Situation bei der Nonnengans und der Vorbringung unserer Forderungen für eine Weiterentwicklung des Gänsemanagements.

Bei den nachfolgend dargestellten Aspekten handelt es sich um die wesentlichen Kernpunkte bezüglich der

- Bestandsentwicklung,
- rechtlichen Möglichkeiten der Populationsregulierung,
- Gänsefraßschäden und
- Optionen zur Weiterentwicklung beim Bestandsmanagement.

### Lage bei den Beständen der Nonnengans/Weißwangengans in Schleswig-Holstein

- Die Nonnengans hatte laut Jahresbericht zur biologischen Vielfalt (veröffentlicht Dezember 2021) einen Maximalbestand von 300.000 Gänsen. Diese Zahlen stammen jedoch aus dem Frühjahr 2020. Eine „aktuelle“ Situation mit einer Verschiebung von fast 2 Jahren zu betrachten, erscheint kaum ziel- und lösungsorientiert.
- Es ist anzunehmen, dass die russisch-niederländisch-deutsche Gesamt-Population der Nonnengänse derzeit mit einer Populationsgröße von 1,4 Millionen Vögel seit 2014 stagniert, jedoch hat dies keinen Einfluss auf den steigenden Gesamtbestand in Schleswig-Holstein. Es ist davon auszugehen, dass es zukünftig zu noch weiteren Verlagerungen der Rastbestände nach Schleswig-Holstein kommen wird.
- Der Bestand wird nach Angaben des ehemaligen MELUND, jetzt MEKUN, mit einer jährlichen Zuwachsrate von 10 % angegeben. Demnach sind Bestandszahlen rastender Nonnengänse im Jahre 2023 von ~360.000 Individuen anzunehmen.

- Kritikwürdig ist, dass wichtige Zählungen der Naturschützer in den Monaten Januar und Juli stattfinden, obwohl die Bestandszahlen in den Monaten November bzw. Dezember und März-Mai für die Landwirtschaft entscheidend sind, da hier die Schäden und die zahlenmäßig höchsten Gänsebestände zu verzeichnen sind.
- Die Rastzeiten der Gänse haben sich zudem drastisch verlängert, von Mitte September bis Ende Mai. Das entspricht einer Rastzeit von über acht Monaten mit teils hohen Gänsepopulationszahlen von mehreren tausend Tieren auf den Flächen. Die Gänse ziehen vielfach nicht mehr weiter südlich.
- Vornehmlich betroffene Gebiete sind grundsätzlich zwar die Westküste, Pinneberg, Steinburg, Fehmarn. Im Zuge des steigenden Gesamtbestands der Nonnengans zeigen Prognosen jedoch nicht nur eine Ausbreitung ins Binnenland (vor allem küstennahe Marschen und Gebiete entlang der Eider bzw. des Nord-Ostsee-Kanals), sondern in größerem Maße auch auf den Halligen und an der Ostseeküste.
- Die Gänse werden somit immer mehr und suchen sich neue Futter- und Ruheplätze. Populationsökologisch spricht daher nichts gegen eine jagdliche Nutzung der jährlich wachsenden Bestände. Die Landwirte fordern deshalb, die Bestandszahlen der Gänse zu reduzieren durch eine wirksamere Bejagung, während aus Naturschutzsicht teilweise anstelle eines Artenschutzes – insbesondere bei letalen Entnahmen – die vermeintliche Notwendigkeit eines Individuenschutzes propagiert wird.

### Rechtliche Möglichkeiten der Populationsregulierung bei der Nonnengans

- Die Nonnengans genießt nach EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) grundsätzlich einen hohen Schutzstatus. Als „Kehrseite der Medaille“ besteht zugleich eine weitreichende Ausnahmeregelung, wonach die Bestandsreduktion der Gänse zur Abwehr erheblicher landwirtschaftlicher Schäden zulässig ist.
- Die Landesregierung kann nach deutschem Naturschutzrecht allgemeine Ausnahmen von den Artenschutzverboten durch Rechtsverordnung zulassen. Damit steht ihnen ein effektives Instrument zur Verfügung, um alle geeigneten Maßnahmen von der Bestandsreduktion, über Mittel zur Schadensabwehr bis hin zu finanziellen Ausgleichsmechanismen in einem ausgewogenen Gesamtkonzept zu regeln.
- Das ehemalige MELUND, jetzt MEKUN, vertritt jedoch die Auffassung, dass einer Ausweitung von jagdlichen Entnahmen das geltende EU- bzw. Bundesrecht entgegenstehe, insbesondere dass eine weitergehende Bestandsregulierung mit den Schutzvorschriften der VS-RL per se unvereinbar sei.
- Die EU-Kommission stellte im September 2020 nach einer parlamentarischen Anfrage durch MdEP Niclas Herbst klar:
  - Es fällt in den Aufgabenbereich der zuständigen Landesbehörden, die Gewährung einer Ausnahme und der hierbei zu beachtenden artenschutzrechtlichen Vorgaben umzusetzen.
  - Die maßgebliche Bestandsgröße für einen günstigen Erhaltungszustand ist der im Rahmen des Abkommens zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservogel (AEWA) für die Nonnengans einvernehmlich festgelegte Referenzwert.
- AEWA gibt einen günstigen Erhaltungszustand der russisch-niederländisch-deutschen Nonnengans-Gesamtpopulation mit 380.000 Individuen an. Für Deutschland liegt der günstige Erhaltungszustand bei 83.471 Individuen. Der günstige Erhaltungszustand der Gänsepopulation ist somit gesichert. Die Regulierung der Bestände zum Schutz der Landwirtschaft ist von daher zulässig, notwendig und geboten. Entschädigungen sind gegenüber der Schadensvermeidung nachrangig, aber gleichwohl geboten, um die Aufgabe von Betrieben zu vermeiden.

- In den Niederlanden und Dänemark findet folgerichtig ein aktives Management statt. Nach Angaben aus dem Jahr 2018 wurden in der EU ungefähr 50.-60.000 Nonnengänse geschossen. Hiervon finden allein 88 % der Entnahmen in den Niederlanden und Dänemark (NL ~35.000 Gänse, DK ~16.000 Gänse, SH ~2.000 Gänse) statt, obwohl für alle das gleiche EU-Artenschutzrecht gilt. Bestandszahlen Nonnengänse aus dem Jahr 2018 NL: 729.667 Gänse, DK: 176.785 Gänse, D: 332.443 Gänse (Quelle AEWA)
- Die Auswertungen zur Jagdstrecke 2020/2021 für die Nonnengans (2.073 Gänse in Schleswig-Holstein) zeigen hingegen auf, dass weniger als 1 % der Populationen (0,7 %) jagdlich genutzt wurde. Damit greift die Jagd nicht in die Populationen ein, zumal der Bestand der Nonnenganspopulation EU-weit – schon wegen der jährlichen Zunahme um ca. 10 % - als gesichert gilt.
- Eine Änderung der Jagd- und Schonzeiten mit einer Verlängerung mindestens auf den 31.01. oder die Festlegung einer „entnehmbaren Individuenzahlen“ – entsprechend der 10 % jährlichen Zuwachsrate ist nach Ansicht des ehemaligen MELUND nicht möglich, da die rechtlichen Möglichkeiten nach Auffassung des MELUND durch die aktuellen Regelungen ausgeschöpft seien. Bei der Graugans, die einen Bestand von 60.000-70.000 Gänse in SH besitzt, liegt die Jagdstrecke 2020/2021 bei 14.185 Gänsen. Wie unserer aktuellen Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes zu entnehmen ist, haben wir erneut die Verlängerung der Jagdzeit für die Nonnengans bis in das späte Frühjahr hinein gefordert. Ebenfalls sehen wir das dringende Bedürfnis, die bisherige Beschränkung auf die Kreise Nordfriesland, Dithmarschen, Pinneberg und Steinburg aufzuheben, um einer landesweiten Bejagungsmöglichkeit Raum zu bieten.
- Dass in SH die „auf dem Tisch“ liegenden Handlungsoptionen und Spielräume bisher nicht zielführend wahrgenommen wurden, sieht der BVSH als Zeichen fehlenden politischen Umsetzungswillens. Da der günstige Erhaltungszustand der Nonnenganspopulation gesichert ist, ist eine Regulierung der Bestände zum Schutz der Landwirtschaft rechtlich zulässig, notwendig und geboten.

### Schutz vor Schäden durch Gänsefraß

- Der Bauernverband hatte unter seinen Mitgliedern in den Jahren 2014 und 2016 eigene Erhebungen zu den Fraßschäden durch Gänse durchgeführt. Dabei war es im Durchschnitt auf 18.000 ha landwirtschaftlicher Fläche zu Fraßschäden auf Grünland und Ackerkulturen durch Gänse gekommen. Die monetären Verluste auf den betroffenen Betrieben wurden im Jahr 2018 jährlich auf gut 8,0 Mio. € beziffert. Unter den derzeitigen Erzeugerpreisen ist von monetären Verlusten zwischen 10-11 Mio. € auszugehen, ohne Berücksichtigung einer durch Gänsefraß betroffenen Flächenausweitung.
- Der erweiterte Landesvorstand des Bauernverbandes Schleswig-Holstein e.V. hat in seiner Sitzung am 18. März 2019 grundlegende Änderungen für den Umgang mit der Gans gefordert, um Schäden von der Landwirtschaft abzuwenden. Eckpfeiler dieser Resolution bilden folgende Forderungen:
  - Bestandsmanagement  
Deutschland blockiert in den internationalen Konferenzen ein wirksames Bestandsmanagement. Die Umweltministerien in Berlin, Kiel und Hannover, die Deutschland in diesen Konferenzen vertreten, müssen ihren Widerstand im Interesse der landwirtschaftlichen Betriebe aufgeben. Das schleswig-holsteinische Umweltministerium ignoriert insoweit einen einstimmigen Beschluss des Landtages aus dem Jahr 2016. Der günstige Erhaltungszustand der Gänsepopulation ist gesichert. Die Regulierung der Bestände zum Schutz der Landwirtschaft ist von daher zulässig, notwendig und geboten. Die Jagdzeiten sind zu verlängern.

- Monitoring  
Für das notwendige begleitende Bestandsmonitoring wird das Umweltministerium in Kiel aufgefordert, die ihm z.B. durch die Zählungen der Nationalpark-Ranger vorliegenden Zahlen zu veröffentlichen. Der vom Ministerium angebotene Gänsemelder ist nach wie vor unbrauchbar. Er ist durch eine vereinfachte Meldung per App oder wenigstens per Mail und Fax zu ersetzen. Vorab wäre aber verbindlich zu erklären, dass die Meldungen nicht für nachteilige Gebietsausweisungen oder Planungen genutzt werden.
- Entschädigung  
Entschädigungen sind gegenüber der Schadensvermeidung nachrangig, aber gleichwohl geboten, um die Aufgabe von Betrieben zu vermeiden. Dazu ist ein einfaches Verfahren zum vollen Ersatz der Gänsefraßschäden vorzusehen. Die Vorschläge des Kieler Umweltministeriums sind zu restriktiv und zu kompliziert. Insbesondere sind keine Vorbedingungen zu stellen hinsichtlich Gebietskulisse, Vergrämung und bereitzustellender Duldungsflächen, da die Schäden inzwischen nicht nur räumlich begrenzt auftreten, die Vergrämung stattfindet, aber wirkungslos bleibt und das Konzept der Duldungsflächen schon jetzt nicht funktioniert.
- Im Zusammenhang mit den Fraßschäden sind die in SH auf Gänse zugeschnittene Vertragsnaturschutzmaßnahmen zu betrachten. Für das seit diesem Jahr neu eingerichtete Vertragsnaturschutz-Muster „Rastplätze für wandernde Vogelarten - Grünlandrastplätze“ liegt für die ca. 40 neu gestellten Grünland-Anträge noch keine Notifizierung seitens der EU-Kommission vor. Der Laufzeitbeginn ist am 01.01.2023 gestartet, die Verträge mit den Landwirten sind jedoch noch nicht unterschrieben. Es liegen keine Informationen vor, inwieweit ein Vertrag noch für das Jahr 2023 zustande kommen wird. Für das Vertragsmuster „Rastplätze für wandernde Vogelarten - Ackerrastplätze“ sind die Anträge mit Laufzeitbeginn 01.01.2024 im Rahmen des diesjährigen Sammelantrages bis voraussichtlich 1. Juli zu stellen, vorausgesetzt eine EU-Notifizierung für dieses Vertragsmuster liegt vor. Hier bedarf es im Interesse der Landwirte und des Naturschutzes gleichermaßen eines engagierten Nachsetzens, um eine Beschleunigung und damit einen rechtzeitigen Abschluss des Notifizierungsverfahrens zu erreichen.

### Forderungen im Gänsemanagement

- Die Zusagen von Ministerpräsident Günther im Herbst 2021 zur Steigerung der Gelegenentnahmen, zur Unterstützung bei der Kadaverentsorgung und der Beschleunigung des Antragverfahrens zur Abschussgenehmigung nebst Anpassung der jagdrechtlichen Regelungen zur Erhöhung der Abschusszahlen werden vom BVSH begrüßt. Vor allem der letztgenannte Ansatz stellt einen wichtigen Baustein im beabsichtigten Gänsemanagement dar.
- Zusätzlich zu diesen Vorschlägen bedarf es jedoch weiterer Bausteine. Daher hatte der Bauernverband SH gemeinsam mit dem Landesverband Schleswig-Holsteinischer Schaf- und Ziegenzüchter und dem Landesjagdverband Schleswig-Holstein im März 2022 ein gemeinsames Schreiben über neue Vorschläge und Überlegungen in die Diskussion zu den Forderungen im Gänsemanagement an den damaligen Umweltminister Albrecht adressiert. Die Ergebnisse der zugesagten „intensiven Prüfung“ stehen noch aus.
- Zu den genannten Vorschlägen gehören u.a. (Einzelheiten lassen sich dem in der Anlage beigefügten Forderungspapier entnehmen):
  - **Ausgleich auch außerhalb der Gebietskulissen sowohl im Bereich Vertragsnaturschutz (VNS, z.B. Rastplätze für wandernde Vogelarten) als auch in der beabsichtigten Richtlinie für Ausgleichszahlungen für Schäden an Sommerungen:** Es müssen vollumfängliche Teilnahmemöglichkeiten an beiden Programmen möglich sein, wenn Gänse auf den Flächen vorkommen (innerhalb und außerhalb von Vogelschutz-, Naturschutz- bzw. FFH-Gebieten oder anderen Schutzgebieten). Durch den massiven Populationszuwachs der vergangenen Jahre beschränken sich die Schäden nicht mehr räumlich auf bestimmte Teilgebiete. Fraßschäden durch Nonnengans sind innerhalb bzw. außerhalb

der Kulisse gleich, sodass eine Differenzierung aufgrund von Schutzkulissen zu nicht gerechtfertigten Benachteiligungen von Betrieben außerhalb der Kulisse führt.

- **Antragverfahren zur Abschussgenehmigung beschleunigen und Anpassung jagdrechtlicher Regelungen:** Die Zustimmung einer Abschussgenehmigung ist nur aus triftigen Gründen zu verweigern. Wie auf dem Landesbauerntag angekündigt, muss dieser Punkt dringend umgesetzt werden. Darunter ist ebenfalls die Ausnutzung und Erweiterung hinsichtlich der Auslegung des bestehenden Rechtsrahmens zu verstehen. Zur Förderung der Akzeptanz muss die Landesregierung gemeinsam mit der Verwaltung Wege eröffnen, um durch substantielle Anpassungen den Willen an einem wirksamen Management gegenüber den Flächeneigentümern und -nutzern zu verdeutlichen. Alternativ sollten Vergrämungsabschüsse ohne Antragsstellung landesweit vorgenommen werden dürfen. Die erlegten Tierzahlen sind den Unteren Jagdbehörden zu übermitteln. Erst bei Erreichung einer vorher festgelegten Anzahl an erlegten Nonnengänsen bzw. Graugänsen (z.B. entsprechend des jährlichen Bestandszuwachses), kann eine Kontrolle der Abschüsse durch Genehmigung gerechtfertigt sein.
- **Aufhebung der beschränkenden Kulisse Nordfriesland, Dithmarschen, Steinburg und Pinneberg für Nonnengänse in der Jagdzeiten-/Schonzeiten-Verordnung:** Eine Vergrämung und Schadensabwehr muss landesweit bei Betroffenheit durch Nonnengänse zulässig sein. Die bisherige Regelung wird der aktuellen Situation nicht mehr gerecht. Wichtiger Punkt ist hierbei, dass zukünftig von dem Nachweis von erheblichen Schäden auf Grünlandkulturen abgesehen werden muss, zumal nicht nachvollziehbar ist, mit welcher Begründung diese unnötig bürokratische Pflicht aufrechterhalten wird.
- **Entwicklung und Etablierung von Vermarktungs- und Verwertungswegen für eine nachhaltige Nutzung der erlegten Gänse:** Die Übernahme von Entsorgungskosten der Kadaver ist diesbezüglich nicht ausreichend. Insofern ist an eine Zusammenarbeit zwischen Landwirten, Jägern, Landfrauen und weiteren Akteuren des ländlichen Raumes zu denken, bspw. um eine Kampagne zur nachhaltigen/regionalen Verwertung zu unterstützen, bei der auch eine Unterstützung für die aufwendige Verarbeitung wie beispielsweise das Rupfen Berücksichtigung findet.
- **Unbürokratische Investitions- bzw. Projektförderung zur Erprobung innovativer nicht-letaler Methoden,** z.B. Vergrämung mit BirdAlert zur Schonung der Wiesenbrüter.
- **Aufnahme der Gänse in Anlage 1 der Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung (ÖkokontoVO) zur Anrechnung einer Maßnahme „Zuschlag Gänse“:** Der Anrechnungsfaktor müsste für 1 ha Ackerfläche/Acker-Grünland 1,5 betragen und für 1 ha Dauergrünland 1,0. Für eine gänsegerechte Entwicklung der gesamten Ökokontofläche könnte ein Zuschlag von 70-90 % gewährt werden, mit der Option zusätzliche Zuschläge (Biotop, Artenschutz, Lage) hinzu zu erhalten. Eine landwirtschaftliche Nutzung auf diesen Flächen muss zwingend weiterhin ermöglicht werden, um die Attraktivität für Gänse als Futterflächen zu erhalten. Hierzu muss die jährliche Ausgleichszahlung im Ökokonto eingeführt werden.

Wir möchten die Landesregierung daher dringend bitten, unseren Forderungen entsprechende Maßnahmen und Lösungen zu etablieren, die zeitnah unseren landwirtschaftlichen Betrieben einen Blick in eine existenzsichernde Zukunft ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Susanne Werner

Anlage



An das  
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,  
Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein  
Herrn Minister Jan Philipp Albrecht  
Mercatorstraße 3  
24106 Kiel

Rendsburg, den 09.03.2022

## **Forderungen im Gänsemanagement**

Sehr geehrter Herr Minister,

der Landesverband Schleswig-Holsteinischer Schaf- und Ziegenzüchter, der Landesjagdverband Schleswig-Holstein und der Bauernverband Schleswig-Holstein möchten gemeinsam anknüpfen an die Vorschläge und Aussagen zum Gänsemanagement vonseiten des Ministerpräsidenten Daniel Günther auf dem letzten Landesbauerntag. Insofern wurde anerkannt, dass die Situation für unsere Landwirte und Tierhalter mittlerweile unerträglich ist und ein existenzbedrohendes Ausmaß angenommen hat, in der man Jäger, Tierhalter und Landwirte nicht im Stich lassen darf, sondern es eines Bestandsmanagement bedarf. Diese Erkenntnis wird angesichts der deutlich angewachsenen und noch weiter zunehmenden Bestände der Nonnengans und Graugans sowie den damit einhergehenden Schäden inzwischen auch in Naturschutzkreisen, von der Landesregierung und den übrigen Parteien des Landtages geteilt.

Die Zusagen von Ministerpräsident Günther zur Steigerung der Gelegeentnahmen, zur Unterstützung bei der Kadaverentsorgung und der Beschleunigung des Antragsverfahrens zur Abschussgenehmigung nebst Anpassung der jagdrechtlichen Regelungen zur Erhöhung der Abschusszahlen sind zu begrüßen. Vor allem der letztgenannte Ansatz stellt einen wichtigen Baustein im beabsichtigten Gänsemanagement dar.

Zusätzlich zu diesen Vorschlägen bedarf es nach unserer gemeinsamen Einschätzung jedoch weiterer Bausteine. Daher erlauben wir uns, die nachfolgenden neuen Vorschläge und Überlegungen in die Diskussion einzubringen, die unsere bisherigen Forderungen nach einer vollumfänglichen unbürokratischen Entschädigung, einem tragfähigen Bestandsmanagement für eine im günstigen Erhaltungszustand gesicherte Nonnengans, einem jährlich veröffentlichten Bestandsmonitoring der Gänsearten, Pacht nachlässen auf Landesflächen (Deichen), Änderungen der Jagd- und Schonzeiten bzw. dem Abbau von bürokratischen Hemmnissen und einer Reaktivierung der Außendeichflächen flankieren:

### **1. Ausgleich**

- 1.1. **Ausgleich auch außerhalb der Gebietskulissen** sowohl im Bereich Vertragsnaturschutz (VNS, z.B. Rastplätze für wandernde Vogelarten) als auch in der beabsichtigten Richtlinie für

Ausgleichszahlungen für Schäden an Sommerungen. Es müssen vollumfängliche Teilnahmemöglichkeiten an beiden Programmen möglich sein, wenn Gänse auf den Flächen vorkommen (innerhalb und außerhalb von Vogelschutz-, Naturschutz- bzw. FFH-Gebieten oder anderen Schutzgebieten). Durch den massiven Populationszuwachs der vergangenen Jahre beschränken sich die Schäden nicht mehr räumlich auf bestimmte Teilgebiete. Fraßschäden durch Nonnengans sind innerhalb bzw. außerhalb der Kulisse gleich, sodass eine Differenzierung aufgrund von Schutzkulissen zu nicht gerechtfertigten Benachteiligungen von Betrieben außerhalb der Kulisse führt. Dies gilt vor allem, weil die geplante Richtlinie für Ausgleichszahlungen eine gutachterliche Erfassung der Schadenshöhe und des Verursachers zwingend für Flächen außerhalb der Kulisse beabsichtigt.

- 1.2. **Es besteht dringender Diskussionsbedarf über die Anpassungen des derzeit bestehenden VNS-Modells „Rastplatz für wandernde Vogelarten“ und den beabsichtigten neuen VNS-Modellen auf Grünland und Ackerland.** Hier muss aus Sicht des Berufsstands die Praktikabilität und eine Honorierung mit Anreizkomponente für die Landwirte im Vordergrund stehen. **Die Ausgleichszahlungen auf Grünland müssen in gleicher Höhe finanzielle Berücksichtigung finden.** Die geringeren Ausgleichszahlungen auf Grünland decken nicht die wirtschaftlichen Schäden auf intensiv wirtschaftenden Grünlandbetrieben, die auf die vollumfängliche Ernte auf ihren Flächen angewiesen sind.
- 1.3. Die beabsichtigte **Zusammenführung der Frühjahrs- und Winterrastkulisse** in nur eine gemeinsame Kulisse **führt im zukünftigen VNS-Modell „Winterungen“ zu einer erheblichen Reduzierung der Ausgleichszahlung** (von 430 €/ha in Frühjahrsrastgebieten auf zukünftig 310 €/ha). Dies führt zu ungerechtfertigten Verschiebungen, da nicht jeder Betrieb betriebswirtschaftlich auf Sommerkulturen umstellen kann oder auf das zukünftige VNS-Modell „Sommerungen“ umstellen wird.
- 1.4. Die **Schadensfeststellung** bei beantragten VNS-Modellen oder weiteren Ausgleichsprogrammen **muss transparent und nachvollziehbar erfolgen.** Die **Ausgleichshöhe** muss den gesamtwirtschaftlichen Gegebenheiten **angepasst werden können** (Inflation etc.).
- 1.5. Die **Teilnahme an VNS-Naturschutzprogrammen**, die Meldung von Gänsebeständen über den Gänsemelder oder die Beantragung von Abschussgenehmigungen darf **nicht zur Neuausweisung von Naturschutzgebieten** führen oder mit einer sonstigen Ausweisung von Flächen mit Restriktionen für die Landbewirtschaftung einhergehen.
- 1.6. **Die bereits im Dezember 2020 versprochenen zusätzlichen Mittel zur Finanzierung des Ausgleichs durch Gänsefraß müssen nun endlich zur Verfügung gestellt werden.** Unsere Landwirte hatten eine Erhöhung der Ausgleichsgelder bzw. eine Ausweitung aufgrund der Ankündigungen für die Jahre 2021 und 2022 erwartet.
- 1.7. **Veröffentlichung und Darstellung der Ergebnisse zum Landtagsbeschluss „Festlegung von Duldungs- und Nichtduldungsgebieten für Gänse“.** Vonseiten des MELUND war beabsichtigt, GO-bzw. No-GO-Areas für Gänse einzurichten durch Verzicht auf Herbstumbruch, Winterbegrünung, Zwischenfrucht und Anbau von Kulturen für Gänserastzeiten. Seit dem Beschluss des Landtages zum „Gänsemonitoring und Gänsemanagement in Schleswig-Holstein“ im Juni 2016 ist hierzu bislang noch keine Umsetzung erfolgt. Ein Pilotprojekt auf Fehmarn (2019) war aufgrund zu hoher finanzieller Kosten der vor Ort beteiligten Naturschutzvereinigung nicht verwirklichtbar.
- 1.8. **Schaffung von Lösungsansätzen für die Deichschafhalter**, da hier Vergrämungs- oder Regulierungsmaßnahmen nicht angewendet werden können, Ausgleichszahlungen über Vertragsnaturschutz nicht zur Verfügung stehen und auf landeseigenen Flächen auch mögliche Entschädigungszahlungen nicht an Deichschäfer gezahlt werden können. Die bisherigen Maßnahmen, wie Pachtzuschüsse und das Angebot von Ausgleichsflächen, sind nicht ausreichend, um die wirtschaftlichen Schäden aufzufangen.

## 2. Jagd

- 2.1. **Antragverfahren zur Abschussgenehmigung beschleunigen und Anpassung jagdrechtlicher Regelungen. Die Zustimmung einer Abschussgenehmigung ist nur aus triftigen Gründen zu verweigern.** Wie auf dem Landesbauerntag angekündigt, muss dieser Punkt dringend umgesetzt werden. Darunter ist ebenfalls die Ausnutzung und Erweiterung hinsichtlich der Auslegung des bestehenden Rechtsrahmens zu verstehen. Zur Förderung der Akzeptanz muss die Landesregierung gemeinsam mit der Verwaltung Wege eröffnen, um durch substanzielle Anpassungen den Willen an einem wirksamen Management gegenüber den Flächeneigentümern und -nutzern zu verdeutlichen. **Alternativ** sollten **Vergrämungsabschüsse ohne Antragsstellung landesweit** vorgenommen werden dürfen. Die erlegten Tierzahlen sind den Unteren Jagdbehörden zu übermitteln. Erst bei Erreichung einer vorher festgelegten Anzahl an erlegten Nonnengänsen bzw. Graugänsen (z.B. entsprechend des jährlichen Bestandszuwachses), kann eine Kontrolle der Abschüsse durch Genehmigung gerechtfertigt sein.
- 2.2. **Aufhebung der beschränkenden Kulisse Nordfriesland, Dithmarschen, Steinburg und Pinneberg für Nonnengänse in der Jagdzeiten-/Schonzeiten-Verordnung.** Eine Vergrämung und Schadensabwehr muss landesweit bei Betroffenheit durch Nonnengänse zulässig sein. Die bisherige Regelung wird der aktuellen Situation nicht mehr gerecht. Wichtiger Punkt ist hierbei, dass zukünftig von dem **Nachweis von erheblichen Schäden auf Grünlandkulturen abgesehen werden muss**, zumal nicht nachvollziehbar ist, mit welcher Begründung diese unnötig bürokratische Pflicht aufrechterhalten wird.
- 2.3. **Landesspezifische Jagdzeiten einheitlich auf den letztmöglichen Termin (31.03.) eines Jahres ausweiten.** Auch nach diesem Zeitpunkt müssen durch eine praktikable Handhabung der Ausnahmeanträge Abschüsse ermöglicht werden. Die geforderte Ausweitung der Bejagung der Nonnengans ist mit der Erhaltung der Bestände vereinbar, da die Gänse in ihrem Bestand als gesichert gelten. Hinsichtlich des Wiesenbrüterschutzes sollte dieser nur insoweit zu berücksichtigen sein, wie auf den Flächen brütende Bestände tatsächlich erfasst wurden.
- 2.4. **Förderung von angepasster Jagdausstattung (Schallschutz, Gänsejagd-Equipment) und organisierten Lock- und Gemeinschaftsjagden auf Acker und Grünland, aber auch an Ruhegewässern.**
- 2.5. **Ausnahmemöglichkeiten für den Fallenfang und Netzfang nach Jagdrecht schaffen.**
- 2.6. **Populationslenkungsmaßnahmen mit entsprechendem finanziellem Ausgleich (z. B. Eiersammeln, Gemeinschaftsjagd).** Das Eier absammeln muss verstärkt an benannte Personen (z.B. Landwirte), die nicht Jagdausübungsberechtigte sind, delegiert werden, um einen nachhaltigen Effekt zu erreichen.

## 3. Landesweite ergänzende Management-Maßnahmen

- 3.1. **Stärkung der Verbindung und des Austausches bzw. der Zusammenarbeit der verschiedenen Abteilungen im MELUND und den weiteren mit der interdisziplinären Problematik befassten Ministerien und Behörden.**
- 3.2. **Unbürokratische Investitions- bzw. Projektförderung zur Erprobung innovativer nicht-letaler Methoden, z.B. Vergrämung mit BirdAlert zur Schonung der Wiesenbrüter.**
- 3.3. **Benennung und Auflösung von Zielkonflikten zwischen Gänsemanagement und Erhaltungszielen für geschützte Arten und Lebensräume (besonders auf Grünland).**
- 3.4. **Entwicklung und Etablierung von Vermarktung- und Verwertungswegen für eine nachhaltige Nutzung der erlegten Gänse.** Die Übernahme von Entsorgungskosten der Kadaver ist diesbezüglich nicht ausreichend. Insofern ist an eine Zusammenarbeit zwischen Landwirten, Jägern, Landfrauen und weiteren Akteuren des ländlichen Raumes zu denken, bspw. um eine Kampagne zur nachhaltigen/regionalen Verwertung zu unterstützen, bei der auch eine Unterstützung für die aufwendige Verarbeitung wie beispielsweise das Rupfen Berücksichtigung findet.

- 3.5. **Unterstützung bei Flurneuordnungen**, um Gänseflächen zusammenzulegen und eine „gänsegerechte Nutzung“ zu ermöglichen, wenn dies von den betroffenen Landwirten unterstützt wird.
- 3.6. **Naturschutzflächen müssen ebenfalls gänsegerecht bewirtschaftet werden (Aufwertung der Landesflächen)**. Damit kann auch das Erfordernis eines wiederholten Umbrechens der Grünlandnarbe zur Einsaat von Futtergräsern oder die Getreide-Einsaat als Nahrungsangebot für Gänse verbunden sein.
- 3.7. **Wieder-in-Bewirtschaftungsnahme zusätzlicher Deichvorländereien** durch Beweidung mit Schafen und Steigerung über die bereits so bewirtschafteten knapp 6.000 ha.
- 3.8. **Aufnahme der Gänse in Anlage 1 der Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung (ÖkokontoVO) zur Anrechnung einer Maßnahme „Zuschlag Gänse“**. Der Anrechnungsfaktor müsste für 1 ha Ackerfläche/Acker-Grünland 1,5 betragen und für 1 ha Dauergrünland 1,0. Für eine gänsegerechte Entwicklung der gesamten Ökokontofläche könnte ein Zuschlag von 70-90 % gewährt werden, mit der Option zusätzliche Zuschläge (Biotop, Artenschutz, Lage) hinzu zu erhalten. Eine landwirtschaftliche Nutzung auf diesen Flächen muss zwingend weiterhin ermöglicht werden, um die Attraktivität für Gänse als Futterflächen zu erhalten. Hierzu muss die jährliche Ausgleichszahlung im Ökokonto eingeführt werden.
- 3.9. **Pflugregelung auf Grünland**: Es sind zwingend Ausnahmen zur bodenwendenden Narbenerneuerung auf Grünland für Flächen zu schaffen, die bei nachweislich mehrjährig aufeinanderfolgendem Gänsefraß nicht mehr den erwarteten Ertrag oder die benötigte Futterqualität erbringen. **Eine Narbenerneuerung/Wiederansaat nach Umbruch mittels Pflugs muss auf gänsefraßgeschädigten Dauergrünlandflächen auch früher als alle fünf Jahre erlaubt sein.**

#### 4. Stärkung der europäischen Zusammenarbeit

- 4.1. **Wir bekräftigen erneut unsere Forderung zur Stärkung der Zusammenarbeit innerhalb der EU, insbesondere mit den Nachbarländern Niederlande und Dänemark zum Gänsemanagement im Rahmen von AEWA**. Hierzu gehört in diesem Zusammenhang zugleich die Kooperationen bzw. der Austausch auch mit Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen.

Mit freundlichen Grüßen

**Werner Schwarz**  
Präsident des Bauernverbandes  
Schleswig-Holstein

**Wolfgang Heins**  
Präsident des Landesjagdverbandes  
Schleswig-Holstein

**Karl-Henning Hinz**  
Vorsitzender des Landesverbandes  
Schleswig-Holsteinischer Schaf-  
und Ziegenzüchter